

Datum	17.1.2007
Nr. ¹⁾ :	S/08/2007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

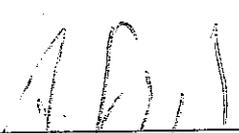
Name, Vorname

Frage:

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Am 14.08.2006 wurde auf Grundlage einer EU-Richtlinie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) durch die Bundesregierung verabschiedet. In § 12 sind Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers zur Umsetzung des Gesetzes beschrieben.

- 1) Welche (auch vorbeugenden) Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligungen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes wurden von der Stadt ergriffen bzw. sollen ergriffen werden?
- 2) In welcher Art und Weise werden die Beschäftigten geschult bzw. welche Aus- und Fortbildungen sind dafür vorgesehen?
- 3) Wie kommt die Stadt als Arbeitgeber der Informationspflicht über die für die Behandlung von Beschwerden zuständigen Stellen (Beschwerdestelle) nach?
- 4) Wo ist diese Beschwerdestelle in der Verwaltung angesiedelt bzw. wo soll diese angesiedelt werden?


Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt

Dezernat 1

Allgemeine Verwaltung, Personal, Organisation,
Informationsverarbeitung, Wahlen und Statistik,
Recht, Sicherheit und Ordnung, Gewerbe- und
Marktwesen, Einwohner- und Meldewesen,
Personenstand, Feuerwehr, Schulen, Archiv



Stadt **CHEMNITZ**

Stadt Chemnitz • Dezernat 1 • 09106 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Frau Giegengack

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 30.01.2007
Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Ihre Anfrage vom 17.01.2007; Nr.: s/08/2007

Sehr geehrte Frau Giegengack,

Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

- zu 1., 3. und 4.** Die Antworten entnehmen Sie bitte dem Schreiben vom 15.01.2007 (Anlage).
- zu 2.** Im Jahr 2007 werden im Rahmen des gesamtstädtischen Schulungsplanes umfassende Fortbildungen zum AGG für alle Führungskräfte der Stadtverwaltung durchgeführt. Aufgrund der Vielzahl der Teilnehmer/innen werden mehrere Schulungstermine angeboten.

Mit freundlichen Grüßen


Berthold Brehm
Bürgermeister

Anlage



Oberbürgermeisterin, BürgermeisterInnen
AmtsleiterInnen, LeiterInnen der selbstständigen Einrichtungen
Betriebsleiter FBB
Betriebsleiter ESC
Personalrat Stadtverwaltung
Schwerbehindertenvertretung

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist am 18.08.2006 in Kraft getreten. Damit entspricht der Gesetzgeber in erster Linie seiner Pflicht zur Umsetzung von vier europäischen Richtlinien.

Das AGG beinhaltet zwei Kernregelungen. Dies ist zum einen das Benachteiligungsverbot. Danach dürfen Beschäftigte aus Gründen der Rasse oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität nicht benachteiligt werden. Zum anderen zählen hierzu die Organisationspflichten des Arbeitgebers. So hat der Arbeitgeber die Pflicht zur neutralen Stellenausschreibung, zur Vornahme der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen, zur Schulung der Beschäftigten in geeigneter Weise, zur Bekanntmachung des AGG im Betrieb sowie zu Sanktionen gegenüber benachteiligenden Beschäftigten und Dritten.

Geschützt werden durch das AGG die Beschäftigten (einschließlich Bewerber und ehemalige Beschäftigte) sowie unter Berücksichtigung ihrer besonderen Rechtsstellung die Beamten. Benachteiligungen können durch den Arbeitgeber, Beschäftigte oder Dritte begangen werden.

Als einen ersten Schritt erhalten Sie deshalb den Gesetzestext, einen Abdruck des § 61b Arbeitsgerichtsgesetz sowie die Benennung der zuständigen Stelle (Beschwerdestelle) nach § 13 AGG (in der Anlage beigefügt). Die gesetzlichen Grundlagen stehen des Weiteren im Intranet unter Auskunft/ Gesetze und Vorschriften zur Verfügung. Auch erfolgt der Aushang im Personalamt. Bitte unterrichten Sie Ihre MitarbeiterInnen in geeigneter Weise.

Des Weiteren werden Schulungen im Sinne von § 12 (2) AGG angeboten. Dabei wird mit den Führungskräften bis zur SGL- bzw. Teamleiterebene begonnen, wobei eine Teilnahmepflicht besteht.

Bezüglich des Schulungsangebotes wenden Sie sich bitte an Frau Seidel (Tel.: 1134). Bei Nachfragen zum AGG ist Herr Ullrich (Tel.: 1120) Ihr Ansprechpartner.

Mit freundlichen Grüßen



Lonsdorfer

Anlagen

Benennung der zuständigen Stelle nach § 13 AGG

Für die Dienststelle Stadtverwaltung Chemnitz wird das Personalamt, Abteilung 11.2, Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterin bzw. Vertreter/ Vertreterin benannt. Auch wurde ein Briefkasten mit der Bezeichnung „Stelle nach § 13 AGG“ im Treppenaufgangsbereich der 2. Etage des Moritzhofes (vor dem Zugang zu den Arbeitsräumen von 11.2) angebracht.